

DER BUNDESMINISTER
FOR LANDESVERTEIDIGUNG
GZ 10 072/996-1.1/84

II-1695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Versagung einer vom Bundesministerium
für Landesverteidigung zugesagten Un-
terstützung für einen Waffendienstver-
weigerer aus Gewissensgründen;

718 IAB

Anfrage der Abgeordneten Dr. PUNTIGAM
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 737/J

1984 -07- 03

zu 737/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. PUNTIGAM und Genossen am 10. Mai
1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 737/J, be-
treffend die Versagung einer vom Bundesministerium
für Landesverteidigung zugesagten Unterstützung
für einen Waffendienstverweigerer aus Gewissens-
gründen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Entgegen anderslautenden Behauptungen in der stei-
rischen Ausgabe der NEUEN KRONEN ZEITUNG vom 21. April
1984 sind Erich STÖGER seitens des Bundesministeriums
für Landesverteidigung keinerlei Unterstützungszu-
sagen im Sinne der Fragestellung gegeben worden;
die von den Anfragestellern in diesem Zusammenhang
erhobenen Vorwürfe entbehren daher jeder Grundlage.
Hinsichtlich des Standpunktes des Bundesministeriums
für Landesverteidigung in dieser Angelegenheit ver-
weise ich auf die in Fotokopie beigeschlossene Presse-
aussendung vom 2. Mai 1984.

- 2 -

Zu 2:

Vorerst ist der Ordnung halber festzustellen, daß die in der Anfrage kritisierte "Kriminalisierung" nicht das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verantworten hat, sondern nur die notwendige Konsequenz der bestehenden Rechtslage darstellt. Im übrigen ist die Fragestellung insofern bereits überholt, als Erich STÖGER in der Zwischenzeit aus der Untersuchungshaft und in weiterer Folge wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit gemäß § 41 des Wehrgesetzes 1978 für die Dauer eines Jahres auch vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen wurde. In diesem Zeitraum hätte er nunmehr die Möglichkeit, der Zivildienstkommission neuerlich seine Gewissensgründe darzulegen.

29. Juni 1984



Beilage

Abteilung Presse- und Informationsdienst
Auszug. BM.LV.....
.....02..05..1984.....
Beilage
zu Zahl 10 072/996-1.1/84

NE2431/02
NL A001

das bundesministerium fuer landesverteidigung gibt bekannt:

sitzstreik vor dem verteidigungsministerium=

zu einem sitzstreik vor dem verteidigungsministerium hat die arbeitsgemeinschaft fuer zivildienst fuer mittwoch, den 2. mai, 1100 uhr, aufgerufen. die etwa 80 demonstranten forderten eine entlassung des 29jaehrigen erich s t oe g e r aus dem bundesheer. erich s t oe g e r hatte einen zivildienstantrag gestellt, der jedoch von der unabhaengigen zivildienstkommission des innenministeriums abgelehnt worden war. s t oe g e r war daher auf grund der rechtslage einzuherufen und rueckte am 2.4.84 ein. wegen befehlsverweigerung wurde er angezeigt und befindet sich derzeit in untersuchungshaft.

bundesminister fuer landesverteidigung, dr. friedhelm f r i s c h e n s c h l a g e r, der sich zum zeitpunkt der demonstration bei einer sitzung der fpoe-landesparteileitung in salzburg befand, erklaerte dazu, der fall s t oe g e r moegte als einzelfall menschlich zu bedauern sein, aber man koenne von ihm als verteidigungsminister, der gesetze zu vollziehen habe, nicht erwarten, dass er eine entscheidung einer beim innenministerium eingerichteten und von unabhaengigen richtern gefuehrten kommission unterlaufe. auch wolle er nicht in ein laufendes gerichtsverfahren eingreifen.

minister f r i s c h e n s c h l a g e r verwies weiters darauf, dass s t oe g e r s antrag auf zivildienst nicht vom verteidigungsministerium sondern von der zivildienstkommission abgelehnt worden sei. seine einberufung sei die rechtliche konsequenz gewesen.

auch ueber das laufende verfahren habe nicht er, sondern ein unabhaengiger richter zu entscheiden. er werde daher das urteil des unabhaengigen richters abwarten und wolle erst dann erneut die moeglichkeit einer vorzeitigen entlassung pruefen. eines muess aber klar sein - so der verteidigungsminister - eine entlassung kaeme nur dann in frage, wenn hiefuer, wie es das wehrgesetz vorsieht, ausreichende militaerische rucksichten oder sonstige interessen vorlaegen bzw. dienstunfaehigkeit aus medizinischen gruenden gegeben sei. derzeit sei das nicht der fall, er schliesse aber nicht aus, dass sich nach vorliegen eines rechtskraeftigen urteils neue aspekte der beurteilung ergeben koennen.

02.05.84
dr. s a r t o r i u s, minrt
(schluss)

NE2431 1984-05-02/14:25